

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen der Unternehmen der **ARKERO GROUP** (Abnehmer) regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die in der Lieferung von Produkten oder der Werksausführung durch den Lieferanten (Lieferant) bestehen. Abnehmer können sein:

- **HESTEGO a.s.**, ID-Nr.: 634 75 073;
- **KSK Precise Motion, a.s.**, ID-Nr.: 247 82 947;
- **Dendera a.s.**, ID-Nr.: 222 93 876.

Die Geschäftsbedingungen finden insbesondere auf Verträge Anwendung, die (i) durch Annahme des Angebots des Lieferanten unter Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen, (ii) durch Auftragsbestätigung des Abnehmers unter Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen oder deren Beilage, oder (iii) im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, auf den in Bezug auf die Geschäftsbedingungen verwiesen wurde, abgeschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen gelten anschließend auch für alle weiteren ähnlichen Verträge, die zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten geschlossen werden.

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Der Vertrag kann insbesondere auf folgende Weise abgeschlossen werden:
 - (a) durch Abschluss eines separaten schriftlichen oder elektronischen Vertrags oder einer Bestellung, (b) durch eine E-Mail- oder ähnliche Bestätigung der Bestellung des Abnehmers durch den Lieferanten oder des Angebots des Lieferanten durch den Abnehmer oder (c) durch Bestätigung der Bestellung des Lieferanten, indem zumindest der Abnehmer die Bestellung tatsächlich ausführt (alle Formen des Vertragsabschlusses im Folgenden als „**Vertrag**“ bezeichnet).
- 1.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung des Abnehmers mit Abweichungen an, kommt der Vertrag nicht ohne weiteres zustande; dies gilt auch, wenn der Lieferant seiner Annahme des Angebots eigene Geschäftsbedingungen beifügt. In diesen Fällen kommt der Vertrag nur zustande, wenn (a) der Abnehmer den Vertragsabschluss ausdrücklich bestätigt oder (b) der Abnehmer mit der Leistung übernimmt.
- 1.3. Wenn der Abnehmer das Angebot des Lieferanten mit Änderungen annimmt, ist der Vertrag in seiner geänderten Form verbindlich, sofern der Lieferant die Bedingungen nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der geänderten Annahme des Angebots ablehnt.
- 1.4. Der Vertrag ersetzt vollständig alle mündlichen oder schriftlichen Abmachungen zum Vertragsgegenstand, es sei denn, diese Vereinbarungen werden im Vertrag ausdrücklich erwähnt.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1. Gegenstand der Leistung ist die Lieferung von Produkten oder die Werksausführung gemäß den Spezifikationen im Vertrag.
- 2.2. Wenn im Vertrag keine spezifische Qualität, Ausführung oder bestimmter Verwendungszweck des Produkts/Werks vereinbart sind, ist der Lieferant verpflichtet, in höchster Qualität und in einer Ausführung zu liefern, die für den aus dem Vertrag

ersichtlichen oder dem Lieferanten bekannten Zweck geeignet ist.

- 2.3. Die Lieferung muss alle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vereinbarten Spezifikationen erforderlichen Unterlagen (Anleitungen, Konformitätserklärungen, Zertifikate, Atteste usw.) enthalten.

3. LIEFERBEDINGUNGEN

- 3.1. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant (i) die Produkte gemäß den Bedingungen DDP INCOTERMS 2020 oder (ii) führt das Werk aus, und zwar je nach konkretem Abnehmer:
- HESTEGO a.s.: in Cukrovarská 510/32, 682 01 Vyškov, Tschechische Republik, an Werktagen zwischen 6:00 und 14:00 Uhr;
 - KSK Precise Motion, a.s.: am Sitz des Abnehmers an Werktagen zwischen 6:00 und 14:00 Uhr;
 - Dendera a.s.: am Sitz des Abnehmers an Werktagen zwischen 6:00 und 14:30 Uhr.

Das Produkt wird immer durch Übergabe am Lieferort geliefert, nicht durch Übergabe an den ersten Spediteur.

- 3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte (i) so zu verpacken, dass während des Transports weder die Produkte beschädigt noch Gesundheit oder sonstiges Eigentum gefährdet werden, und (ii) gemäß den Anweisungen des Abnehmers. Verpackungen und Ladungsträger werden nur zurückgegeben, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde und auf Kosten des Lieferanten erfolgt.
- 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Produkten einen Lieferschein mit den vertraglich vereinbarten Angaben beizufügen (insbesondere Vertragsnummer, Registriernummern der Produkte, genaue Bezeichnung der Produkte gemäß Vertrag sowie deren Menge). Bei Werken sind diese Angaben im Übernahmeprotokoll anzugeben.
- 3.4. Für die Abnahme der Produkte oder des Werks durch den Abnehmer ist es erforderlich, dass der Abnehmer die Übernahme schriftlich im Lieferschein bzw. im Übernahmeprotokoll oder durch einen Nachweis über die Übernahme der Sendung durch den Frachtführer bestätigt. Eine solche Übernahme entbindet ihn nicht von seinem Recht, später auch offensichtliche Mängel der Leistung zu beanstanden.
- 3.5. Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, (i) nur eine Teillieferung oder nur einen Teil des Werkes oder (ii) eine Leistung, die einen Mangel aufweist, anzunehmen.
- 3.6. Das Eigentumsrecht an den vom Lieferanten beschafften Gegenständen geht an dem gesetzlich festgelegten Tag auf den Abnehmer über.
- 3.7. Die Gefahr für Schäden an den Produkten oder dem Werk geht mit der einwandfreien Übergabe der Produkte oder des Werks am Erfüllungsort auf den Abnehmer über (nicht auf den ersten Frachtführer). Bei Auftreten von Mängeln bei der Übergabe geht die Gefahr für Schäden erst nach Behebung der Mängel oder nach Wahl eines anderen Mängelanspruchs als der Mängelbeseitigung auf den Abnehmer über.
- 3.8. Besteht die Gefahr einer Verzögerung bei der Lieferung der Produkte oder der Ausführung des Werks, ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich schriftlich zu informieren und dessen Anweisungen einzuholen.
- 3.9. Der Abnehmer behält sich das Recht vor, den Lieferanten zur Unterbrechung der Leistung

aufzufordern, entweder bis zu einem festgelegten Datum oder bis zur Aufforderung des Abnehmers zur Wiederaufnahme der Leistung. Die Frist für die Lieferung der Produkte oder die Ausführung des Werks verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung. Während der ersten 90 Tage der Unterbrechung ist der Lieferant nicht berechtigt, Lagerkosten oder andere durch die Unterbrechung entstandene Kosten geltend zu machen.

- 3.10. Befindet sich der Lieferant mit der Lieferung der Produkte oder der Ausführung des Werks in Verzug, ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Preises aller Produkte bzw. des Gesamtpreises des Werks gemäß Vertrag (ohne MwSt.) für jeden Tag des Verzugs zu zahlen; mindestens jedoch 2.000 CZK pro begonnenem Tag des Verzugs.

4. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Der Preis für die Leistung ist im Vertrag vereinbart. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben oder vereinbart, verstehen sich Preise und Zahlungen ohne Mehrwertsteuer.
- 4.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind im Preis alle Kosten des Lieferanten für die Lieferung der Produkte oder die Ausführung des Werks enthalten, insbesondere für (i) Transport und Verladung, (ii) Steuern, Zölle und ähnliche Abgaben, (iii) Beschaffung von Materialien, Arbeiten, Werkzeugen und Bedingungen für die Ausführung des Werks, (iv) Versicherung, (v) Verpackung, (vi) Montage oder (vii) Erstellung der Dokumentation.
- 4.3. Der Preis ist, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist oder in der Rechnung keine längere Zahlungsfrist angegeben ist, innerhalb von 60 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung fällig. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechnung nach Lieferung aller Produkte oder Ausführung des Werks auszustellen.
- 4.4. Der Lieferant ist berechtigt, einen Teil des Kaufpreises, einen Teil des Werkpreises oder eine Anzahlung nur dann in Rechnung zu stellen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde, einschließlich der Bedingungen für eine solche Rechnungsstellung.
- 4.5. Der Preis für das Produkt oder die Leistung wird durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom Konto des Abnehmers zugunsten des Kontos des Lieferanten beglichen.
- 4.6. Die Rechnung muss die Anforderungen an einen Steuerbeleg erfüllen und die Vertragsnummer enthalten. Wenn die Rechnung nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (insbesondere die Angaben eines Steuerbelegs gemäß Gesetz Nr. 235/2004 Slg.) oder die vereinbarten Angaben enthält, ist der Abnehmer berechtigt, sie abzulehnen. Der Lieferant ist dann verpflichtet, eine neue ordnungsgemäße Rechnung auszustellen, von der sich die neue Fälligkeit des Betrags ableitet.
- 4.7. Sollte der Lieferant (Mehrwertsteuerpflichtiger) gemäß § 106a des Gesetzes Nr. 235/2004 Sb. über die Mehrwertsteuer zum unzuverlässigen Steuerpflichtigen werden oder ein anderer Grund gemäß § 109 desselben Gesetzes für die Haftung des Abnehmers vorliegen, erklärt der Lieferant ausdrücklich sein Einverständnis, dass die Mehrwertsteuer vom Abnehmer direkt an die Steuerbehörde abgeführt wird.
- 4.8. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist der Lieferant nicht berechtigt, für die ersten 14 Tage des Verzugs Verzugszinsen zu verlangen. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, wenn der Abnehmer den Betrag auch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung des Lieferanten nicht bezahlt.

5. HAFTUNG FÜR MÄNGEL, GARANTIE UND REKLAMATIONEN

- 5.1. Sofern nicht anders vereinbart, gewährt der Lieferant dem Abnehmer eine Qualitätsgarantie

von 24 Monaten ab Lieferung des Produkts oder Ausführung des Werks. Die Garantie wird dafür gewährt, dass das Produkt oder Werk die vereinbarte Qualität und Eigenschaften behält.

5.2. Der Abnehmer führt die Prüfung der Produkte oder des Werks wie folgt durch:

- (i) Sind die Produkte oder das Werk zur Nutzung durch den Abnehmer bestimmt, hat dieser diese vor der Nutzung (z. B. vor Verarbeitung der Produkte, vor Inbetriebnahme des Werks) zu prüfen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung oder Übergabe des Werks.
- (ii) sind die Produkte oder das Werk für einen Kunden des Abnehmers bestimmt, ist der Abnehmer berechtigt, die Prüfung bis zu dem Zeitpunkt zu verschieben, an dem das Produkt oder das Werk vom Kunden genutzt wird, jedoch höchstens um 12 Monate ab Lieferung oder Übergabe des Werks;
- (iii) bei einer größeren Menge von Produkten oder Werken ist der Abnehmer berechtigt, die Produkte oder Werke nur stichprobenartig zu prüfen, was ihn jedoch nicht davon entbindet, neu festgestellte Mängel später zu melden.

5.3. Der Abnehmer ist berechtigt, einen (Garantie-)Mangel wie folgt zu melden:

- (iv) die Frist für die Mängelanzeige durch den Abnehmer beträgt immer mindestens 1 Monat; und
- (v) der Abnehmer ist berechtigt, andere als offensichtliche Mängel immer mindestens innerhalb der Garantiefrist zu melden. Wenn keine Garantiefrist vereinbart wurde, mindestens 12 Monate ab Lieferung des Produkts oder Ausführung des Werks;
- (vi) sind die Produkte oder das Werk für den Kunden des Abnehmers bestimmt, ist der Abnehmer berechtigt, einen Mangel immer nach der Reklamation dieses Mangels durch den Kunden zu melden.

5.4. Ein angezeigter (Garantie-)Mangel wird wie folgt behandelt:

- (i) Bei Auftreten eines Mangels hat der Abnehmer das Recht auf (i) Beseitigung des Mangels durch Reparatur, (ii) Beseitigung des Mangels durch Ersatzleistung, (iii) Preisnachlass oder (iv) Rücktritt vom Vertrag;
- (ii) wählt der Abnehmer in der Mängelanzeige keinen anderen Anspruch, ist der Lieferant verpflichtet, den Mangel zu beseitigen (durch Reparatur oder Ersatzlieferung nach Wahl des Lieferanten);
- (iii) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Abnehmer auf dessen Aufforderung schriftlich mitzuteilen, welche Maßnahmen er getroffen hat, um eine Wiederholung des betreffenden Mangels in Zukunft zu verhindern;
- (iv) befindet sich der Lieferant mit der Erfüllung eines Anspruchs aus mangelhafter Leistung oder aus der Garantie in Verzug, ist der Abnehmer berechtigt, seinen Anspruch zu ändern, und zwar auch wiederholt.

5.5. Wenn der Lieferant einen Mangel beheben soll, ist er verpflichtet, dies innerhalb von 5 Werktagen nach Meldung des Mangels zu tun, sofern der Abnehmer nicht schriftlich eine längere Frist für die Mängelbeseitigung gewährt.

5.6. Hat der Abnehmer Anspruch auf einen Preisnachlass, muss dieser mindestens die Kosten für die Beseitigung des Mangels (durch den Abnehmer selbst oder durch einen Dritten) decken. Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich, muss der Preisnachlass mindestens den Kosten für die Ersatzleistung entsprechen.

- 5.7. Befindet sich der Lieferant mit der Erfüllung eines Anspruchs aus mangelhafter Leistung oder Garantie in Verzug, ist der Abnehmer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Preises aller Produkte bzw. des Gesamtpreises des Werks gemäß Vertrag (ohne MwSt.) für jeden begonnenen Tag des Verzugs zu verlangen; mindestens jedoch 500 CZK pro begonnenen Tag des Verzugs.
- 5.8. Im Falle eines Mangels ist der Lieferant neben der Erfüllung des Anspruchs aus der mangelhaften Leistung insbesondere verpflichtet, dem Abnehmer Folgendes zu erstatten:
- (i) Kosten, die dem Abnehmer für die Beseitigung der Mängel angefallen sind;
 - (ii) Kosten, die dem Abnehmer aufgrund eines Mangels vergeblich entstanden sind (z. B. für die vergebliche Bearbeitung des Produkts oder die Wertminderung anderer Materialien);
 - (iii) Kosten des Abnehmers im Zusammenhang mit der Meldung des Mangels und der Beseitigung des Mangels durch den Lieferanten (z. B. auch Transportkosten); und gleichzeitig
 - (iv) Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Preises des mangelhaften Produkts oder Werks (ohne MwSt.) für jede Art von Mangel; mindestens jedoch 2.000 CZK.
- 5.9. Der Abnehmer ist berechtigt, die Erstattung der zur Geltendmachung von Ansprüchen aus mangelhafter Leistung zweckmäßig aufgewendeten Kosten innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist zu verlangen.
- 5.10. Der Lieferant haftet auch für (Garantie-)Mängel, die durch eine ungeeignete Spezifikation, Aufgabenstellung, Anweisung oder durch vom Abnehmer gelieferte Sachen verursacht wurden, es sei denn,
- 5.11. dass er die fehlende Eignung auch bei Anwendung der gebotenen fachlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte oder der Abnehmer trotz schriftlichen Hinweises des Lieferanten auf die fehlende Eignung ausdrücklich an der betreffenden Spezifikation, Aufgabenstellung, Anweisung oder Sache festgehalten hat.
- 5.12. Befinden sich die Parteien im Streit über die Haftung des Lieferanten für einen (Garantie-)Mangel und beauftragen sie zur Beurteilung einen gerichtlich bestellten Sachverständigen oder einen anderen Experten, so trägt diejenige Partei die Kosten der Begutachtung, deren Standpunkt sich im Gutachten nicht bestätigt. Bis zur Erfüllung eines Anspruchs aus mangelhafter Leistung oder aus Garantie ist der Abnehmer berechtigt, die Zahlung des Preises zurückzuhalten.

6. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 6.1. Alle Zeichnungen, Modelle, Spezifikationen, technischen Unterlagen, Muster und sonstigen Unterlagen, die der Abnehmer dem Lieferanten übergibt, bleiben Eigentum und Recht (einschließlich geistiger Eigentumsrechte) des Abnehmers.
- 6.2. Zeichnungsunterlagen, Modelle, technische Dokumentationen sowie sämtliche sonstigen technischen Informationen und Unterlagen, die dem Lieferanten vom Abnehmer zum Zwecke der Herstellung und Lieferung der Produkte überlassen werden, dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Abnehmers nicht für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers kopiert, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 6.3. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass durch die Erfüllung des Vertrags und die verwendeten Materialien, Verfahren oder gelieferten Ergebnisse keine Rechte Dritter, insbesondere keine Rechte an geistigem Eigentum, verletzt werden. Verstößt der Lieferant

gegen diese Verpflichtung, ersetzt er dem Abnehmer alle Schäden und Kosten, die dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand und Beratung.

- 6.4. Ist Gegenstand des Vertrags die Lieferung von geistigem Eigentum, erwirbt der Abnehmer eine nicht ausschließliche Lizenz für diesen Gegenstand des Vertrags: (i) quantitativ und territorial unbegrenzt, (ii) zeitlich nur durch die Dauer der Eigentumsrechte begrenzt, (iii) für alle bekannten und vorstellbaren Verwendungszwecke, (iv) mit der Möglichkeit beliebiger Änderungen und Verbindungen mit anderen Gegenständen des geistigen Eigentums und (v) ohne die Verpflichtung, den Urheber oder einen anderen Ersteller anzugeben.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND DATENSCHUTZ

- 7.1. Als vertrauliche Information gilt jede Information in jeglicher Form, die eine Partei (Empfänger) von der anderen Partei (Geber) im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält und (i) als vertraulich gekennzeichnet ist oder (ii) dem Empfänger aufgrund der Natur der Information oder der Umstände klar sein musste, dass der Geber an deren Schutz interessiert ist. Der Abnehmer betrachtet als vertraulich Informationen über seine Produkte, insbesondere technische Informationen.
- 7.2. Als vertrauliche Information gilt nicht eine Information, die (i) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit aus einem anderen Grund als durch eine Verletzung des Vertrags zugänglich ist, (ii) ihrer Natur nach zur Veröffentlichung bestimmt ist oder (iii) dem Empfänger nachweislich ohne Mitwirkung des Offenlegenden bekannt ist oder bekannt wird.
- 7.3. Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme von (i) ihren Mitarbeitern, Lieferanten und Beratern, soweit dies für die Erfüllung oder Durchsetzung gegenseitiger Rechte erforderlich ist, und (ii) öffentlichen Behörden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Empfänger haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die unter Punkt (i) genannten Personen.
- 7.4. Die Parteien werden vertrauliche Informationen zudem nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen nutzen.
- 7.5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Verbot der Nutzung vertraulicher Informationen für andere Zwecke gilt für die Dauer des Vertrages und für 10 Jahre nach dessen Beendigung.
- 7.6. Verstößt der Lieferant gegen die Geheimhaltungspflicht oder das Verbot der Verwendung vertraulicher Informationen für andere Zwecke, ist er verpflichtet, dem Abnehmer für jeden solchen Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 500.000 CZK zu zahlen.
- 7.7. Wurde zwischen den Parteien eine separate Vereinbarung über Vertraulichkeit oder Informationsschutz geschlossen, hat diese separate Vereinbarung Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 7.8. Der Abnehmer ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten von Personen auf der Seite des Lieferanten zu verarbeiten. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Personen über die Verarbeitung von Daten wie folgt zu informieren:
- HESTEGO a.s.:
www.gdprhestego.cz
 - KSK Precise Motion, a.s.:
www.ksk-pm.cz/privacy-policy
 - Dendera a.s.:
www.dendera.cz (Fußzeile der Seite)

8. KOMMUNIKATION UND AUFRECHNUNG

- 8.1. Als schriftliche Form der Kommunikation gelten auch Mitteilungen von und an E-Mail-Adressen, die von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurden oder von den Parteien wiederholt im Zusammenhang mit der Kommunikation bezüglich des Vertrags verwendet wurden, sowie Mitteilungen, die per Fax zugestellt werden. Damit die Handlung wirksam ist, muss die andere Partei jedoch den Empfang der E-Mail oder des Faxes bestätigen (ausdrücklich oder durch Verweis auf die E-Mail/das Fax in der weiteren Kommunikation oder durch Reaktion auf den Inhalt dieser E-Mail/dieses Faxes in der weiteren Kommunikation).
- 8.2. Der Abnehmer ist berechtigt, seine Forderung einseitig mit der Forderung des Lieferanten zu verrechnen, auch wenn (i) die Forderung des Abnehmers nicht fällig ist oder wenn (ii) die Forderung ungewiss ist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegenüber dem Abnehmer einseitig aufzurechnen.

9. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

- 9.1. Der Abnehmer ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz für Schäden zu verlangen, die durch die Verletzung von Verpflichtungen aus dem Vertrag entstanden sind, einschließlich immaterieller Schäden.
- 9.2. Jeglicher Anspruch des Abnehmers auf eine Vertragsstrafe schließt den Anspruch des Abnehmers auf Schadenersatz nicht aus.

10. EINHALTUNG VON SANKTIONEN

- 10.1. Mit dem Abschluss des Vertrags erklärt der Lieferant, dass er keine sanktionierte Person im Sinne der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika ist und auch nicht von einer solchen Person kontrolliert wird.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem Vertrag und der vom Abnehmer erhaltenen Leistung die Sanktionen einzuhalten, die gemäß den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Personen, Länder oder Arten von Waren verhängt wurden.
- 10.3. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie aller damit zusammenhängenden Durchführungs- und Änderungsverordnungen.
- 10.4. Eine falsche Erklärung oder eine Verletzung der Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Punkten dieses Artikels stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, aufgrund derer der Abnehmer insbesondere berechtigt ist, (i) vom Vertrag und anderen Verträgen zwischen den Parteien zurückzutreten, (ii) die Erfüllung des Vertrags und anderer zwischen den Parteien geschlossener Verträge bis zur Behebung des Verstoßes auszusetzen und (iii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Preises der Produkte oder der Arbeit (ohne MwSt.) zu verlangen.
- 10.5. Der Lieferant wird den Abnehmer unverzüglich schriftlich über die Verletzung, die Gefahr einer Verletzung oder den Verdacht einer Verletzung der Verpflichtungen gemäß diesem Artikel, auch durch Dritte informieren.

11. BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 11.1. Der Vertrag kann nur auf folgende Weise vorzeitig

beendet werden:

- (i) durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien;
- (ii) durch Rücktritt aus vereinbarten Gründen;
- (iii) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sofern ihre Anwendung nicht wirksam ausgeschlossen werden kann.

- 11.2. Der Abnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) der Lieferant mit der Lieferung der Sache, einem Meilenstein des Werks oder der Ausführung des Werks länger als 5 Tage in Verzug ist, (ii) offensichtlich ist, dass der Lieferant seine Verpflichtung verletzen wird, z.B. wenn er das Werk wiederholt entgegen den Anweisungen ausführt, die fristgerechte Ausführung des Werks unrealistisch ist oder der Lieferant ankündigt, dass er seine Verpflichtung nicht erfüllen wird, (iii) der Lieferant insolvent ist oder gegen ihn die Zwangsvollstreckung eingeleitet wurde, (iv) der Lieferant in Liquidation tritt, oder (v) der Lieferant seine Verpflichtung in wesentlichem Umfang verletzt hat.
- 11.3. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) der Abnehmer mit der Zahlung eines wesentlichen Teils des Preises oder einer Anzahlung länger als 14 Tage in Verzug ist und das den Verzug auch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach schriftlicher Mahnung des Lieferanten nicht behebt, oder (ii) der Abnehmer mit der Erbringung der für die Leistung des Lieferanten erforderlichen Mitwirkung länger als 15 Tage in Verzug ist und die Mitwirkung auch innerhalb einer nachträglich angemessenen Frist, die in der schriftlichen Mahnung des Lieferanten gesetzt wird, nicht erbringt.
- 11.4. Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund (Rücktritt, Unwirksamkeit oder anderweitig) gekündigt, ist der Lieferant verpflichtet, (i) innerhalb von 3 Tagen bereits erhaltene Anzahlungen und Preise für Produkte oder Arbeiten zurückzuerstatten und (ii) auf Aufforderung alle Kosten zu erstatten, die dem Abnehmer im Zusammenhang mit der bisherigen Vertragserfüllung entstanden sind.
- 11.5. Bei Verzug des Lieferanten mit der Rückzahlung der Anzahlung oder des Preises gemäß dem vorstehenden Punkt zahlt der Lieferant dem Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des jeweiligen Betrags (ohne MwSt.) für jeden angefangenen Tag des Verzugs.

12. ÄNDERUNG DES VERTRAGS UND DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 12.1. Die Parteien akzeptieren das Risiko einer Änderung der Umstände.
- 12.2. Der Vertrag kann nur schriftlich geändert werden.
- 12.3. Sind die Geschäftsbedingungen Bestandteil eines Rahmenvertrags oder wird im Rahmenvertrag auf die Geschäftsbedingungen verwiesen oder regelt der Vertrag wiederkehrende oder regelmäßige Leistungen, behält sich der Abnehmer das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen in angemessenem Umfang einseitig zu ändern. Der Abnehmer teilt dem Lieferanten die Änderung der Geschäftsbedingungen mindestens 2 Monate vor Wirkung der Änderung mit. Ist der Lieferant mit der Änderung der Geschäftsbedingungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den entsprechenden Rahmenvertrag oder Vertrag mit wiederkehrender oder regelmäßiger Leistung zum Zeitpunkt der Wirkung der Änderung der Geschäftsbedingungen zu kündigen.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen und des Vertrags unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung unverzüglich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die denselben oder einen ähnlichen wirtschaftlichen Sinn hat. Die übrigen Bestimmungen der Geschäftsbedingungen und des Vertrags bleiben in Kraft.

- 12.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers Forderungen gegenüber dem Abnehmer abzutreten oder zu verpfänden; ausgenommen hiervon sind die Übertragung des Geschäftsbetriebs des Lieferanten oder die Abtretung innerhalb des Konzerns des Lieferanten.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 13.1. Die Geschäftsbeziehung der Parteien unterliegt dem geltenden Recht der Tschechischen Republik. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) aus.
- 13.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit ihm ergeben und die nicht durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden können, werden von den allgemeinen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden, die für den Sitz des Abnehmers örtlich zuständig sind.